

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1989/2/27 B1888/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1989

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Abweisung des Verfahrenshilfeantrages; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen Gutachten über die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

## **Spruch**

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Mit Eingabe vom 30. November 1988 begehrte die Einschreiterin I F der Sache nach die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen zwei (ihrem Antrag in Kopie beigelegte) Gutachten über die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

2.1. Nach Art144 Abs1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden (Art144 Abs1 Satz 1 B-VG) und gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person (Art144 Abs1 Satz 2 B-VG).

2.2. Derartige Verwaltungsakte beabsichtigt die Einschreiterin jedoch nicht zu bekämpfen:

Denn sowohl bei dem (nach einer verkehrspychologischen Untersuchung erstellten) Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 13. April 1988 als auch dem ärztlichen Gutachten über die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B vom 18. Dezember 1987 handelt es sich weder um - Verwaltungsangelegenheiten in einer der Rechtskraft fähigen Weise regelnde - Bescheide noch um Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinn des Art144 Abs1 B-VG.

2.3. Da somit die von der Einschreiterin beabsichtigte Rechtsverfolgung wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar aussichtslos ist, mußte der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - als unbegründet - abgewiesen werden (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953).

3. Dieser Beschuß wurde gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

## **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:B1888.1988

## **Dokumentnummer**

JFT\_10109773\_88B01888\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>